



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Freienbach, 14. März 2012

Beantwortung der Interpellation I 1-2011
bezüglich eines eventuellen Wegfallens der Kultussteuerpflicht der juristischen Personen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

An der Session vom 29. April 2011 hat Kantonskirchenrat Thomas Fritsche eine von ihm sowie von den Kantonskirchenräten Robert Flühler und Paul Weibel unterzeichnete Interpellation bezüglich Wegfall der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

“Interpellation
Wegfall der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen

I. Ausgangslage

Die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen geniert kantonsweit rund CHF 6 Mio. (Zahlen 2009). Über die Einnahmen des Steuerertrags der juristischen Personen wird seitens der finanzstarken Kirchgemeinden der Finanzausgleich wie auch die Finanzierung der kantonalkirchlichen Administrativaufwände und Beiträge der Kantonalkirche, wie z.B. an die katechetische Fachstelle etc., zu einem namhaften Teil finanziert.

Die Steuerpflicht juristischer Personen ist höchst umstritten und wird seitens des Bundesgerichts lediglich noch mit dem Argument der langandauernden Praxis zugelassen. Dies führte dazu, dass diese Rechtsfrage nun beim EMRK-Gerichtshof in Strassburg hängig ist. Beschwerdeführer soll gemäss Zeitung eine steuerpflichtige Person aus dem Kanton Schwyz sein (vgl. z.B. <http://www.blick.ch/news/schwyz/zentralschwyz/siegfried-gegen-gott-170709>).

Sollte die Steuerpflicht der juristischen Personen wegfallen, ist mit einer grossen Anzahl von Austritten natürlicher Personen aus den Kirchgemeinden zu rechnen, da der Wegfall der Steuerpflicht der juristischen Personen mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Steuererhöhung zulasten der natürlichen Personen nach sich ziehen wird.

Der Vollständigkeit sei noch festgehalten, dass sich die reformierte Kantonalkirche des Kantons Schwyz vorausschauend bereits mit diesem Thema beschäftigt.

II. Zuständigkeit des Kantonskirchenvorstandes

Der Kantonskirchenvorstand ist als vollziehendes Organ für die Vorlage des Voranschlages sowie des Finanzausgleichs zuständig. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen fällt somit in seinen Aufgabebereich.

III. Vom Kantonskirchenvorstand zu beantwortende Fragen

1. Wie gestaltet sich der Finanzausgleich ohne die Steuerpflicht juristischer Personen?
2. Wie sieht der Finanzplan der Kantonalkirche ohne die Steuerpflicht juristischer Personen aus?
3. Wo besteht konkretes Sparpotential?
4. Wie wird das allfällige bestehende Sparpotential priorisiert?
5. Was ist die Strategie des Kantonskirchenvorstandes betreffend Erhaltung der Steuereinnahmen natürlicher Personen angesichts der Tatsache, dass die Austritte aus den Kirchgemeinden generell ohnehin zunehmen und beim Wegfall der Steuerpflicht der juristischen Personen noch akzentuiert zu Tage treten?

Einsiedeln, 29. April 2011 / Robert Flühler / Thomas Fritsche / Dr. Paul Weibel"

Diese Interpellation ist am 19. Mai 2011 zusammen mit dem Informationsschreiben betreffend der Session allen Mitgliedern des Kantonskirchenrates etc. als vorläufige Orientierung zugestellt worden. Dazu wurde ausgeführt, dass jetzt der Kantonale Kirchenvorstand innert Jahresfrist eine schriftliche Antwort dazu auszuarbeiten habe, welche dann die Grundlage für die Behandlung der Eingabe im Kantonskirchenrat bilde.

Die Interpellanten suggerieren in ihrem Vorstoss, dass die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen durch einen Richterspruch bald aufgehoben werden solle. Dem ist jedoch zu widersprechen. Auch das Bundesgericht hat die Zulässigkeit einer solchen Kirchensteuerpflicht in seinen bisherigen Urteilen jeweils bejaht. Das ist ebenfalls mit dem von den Interpellanten angeführten aktuellen Entscheid aus dem Kanton Schwyz der Fall. Entgegen der Begründung in der Interpellation ist dies jedoch nicht nur mit dem Argument der langandauernden Praxis der Fall. Mit diesem Urteil 2C_71/2010 vom 22. September 2010 wird zwar auf die 130-jährige Rechtsprechung in Bezug auf Kirchensteuern für juristische Personen verwiesen und dass dabei nie auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der hinter einer juristischen Person als selbstständigem Steuersubjekte stehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen worden ist. Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist aber nur dann möglich, wenn veränderte Verhältnisse oder gewandelte Rechtsanschauungen eine andere Lösung erfordern. Und das ist nicht der Fall. Der fragliche Beschwerdeführer hat gegen dieses Bundesgerichtsurteil eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg eingereicht. Derartige Verfahren ziehen sich in der Regel über mehrere Jahre hin, so dass nicht mit einem baldigen Entscheid zu rechnen ist. Jedoch kann auf den Entscheid Nr. 30814/06 der Grossen Kammer des EGMR vom 18. März 2011 verwiesen werden. Gemäss diesem sind Kruzifixe in Klassenzimmern staatlicher Schulen grundsätzlich zulässig, und die einzelnen Länder können im Sinne einer föderalistischen Lösung selbständig entscheiden, wie sie in ihren öffentlichen Schulen mit religiösen Symbolen wie Kruzifixen umgehen. Es ist deshalb nach Ansicht des Kantonalen Kirchenvorstandes nicht anzunehmen, dass der EGMR bezüglich der Kultussteuerpflicht der juristischen Personen einen anderen Entscheid fällt, als dass die Länder auch diese Frage selbst regeln können.

Die konkret gestellten fünf Fragen können vom Kantonalen Kirchenvorstand wie folgt beantwortet werden:

1. Wie gestaltet sich der Finanzausgleich ohne die Steuerpflicht juristischer Personen?
Vorerst ist festzuhalten, dass alle Kirchgemeinden, immer aufgrund ihrer Anzahl Katholiken, den gleich hohen Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben der Kantonalkirche leisten, auch nach einem allfälligen Wegfall der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Die Sonderleistungen - sprich Finanzausgleich - der finanzstarken Kirchgemeinden dienen zur Entlastung der finanzschwachen Kirchgemeinden und damit

zur Minderung der Steuerfussdisparität. Es ist also nicht richtig, wenn angeführt wird, die finanzstarken Kirchgemeinden seien praktisch die “Träger” der Kantonalkirche. Es kann festgehalten werden, dass der Wegfall des Steuerertrages von juristischen Personen die Kirchgemeinden sehr unterschiedlich treffen würde. Mit wenigen Ausnahmen sind die grössten Ausfälle bei jenen Kirchgemeinden zu verzeichnen, die auch die tiefsten Steuerfüsse haben. Gesamthaft für alle Kirchgemeinden zusammen ergibt sich folgendes Bild über die Steuererträge 2010 (ohne Quellensteuern) aller Röm.-kath. Kirchgemeinden:

natürliche Personen	Fr. 23'151'057.--	85.2 %
juristische Personen	<u>Fr. 4'018'212.--</u>	<u>14.8 %</u>
Total alle Kirchgemeinden	Fr. 27'169'269.--	100.0 %

Insgesamt, immer bezogen auf das Rechnungsjahr 2010, würde sich für alle Kirchgemeinden ein Steuer- ausfall von rund Fr. 4.0 Mio. ergeben.

Die Kirchgemeinden mit relativ hohen Anteilen an Steuererträgen der juristischen Personen sind:

Kirchgemeinde	%-Anteil Steuerertrag jur. Personen	Steuersatz 2010 in %
Schwyz	25.4	28
Freienbach	24.7	10
Küssnacht am Rigi	13.7	20
Lachen	26.9	15
Altendorf	22.9	15
Wollerau	26.7	8
Tuggen	14.9	25
Schindellegi	36.1	15
Immensee	13.1	28
Schübelbach	15.0	35
Studen	45.7	20

Bei den übrigen Kirchgemeinden beträgt der Anteil des Steuerertrages der juristischen Personen 10% bis 0%. Allgemein muss auch festgestellt werden, dass die Erträge der juristischen Personen starken Schwankungen unterworfen sind. Die jüngste Revision des kantonalen Steuergesetzes, welche eine steuerliche Entlastung der Unternehmungen bewirkt, verbunden mit der wirtschaftlichen Entwicklung, wirkt sich negativ auf die Erträge der Gemeinwesen aus - dies insbesondere in Regionen mit relativ hohem Anteil an Finanzdienstleistungsbetrieben.

2. Wie sieht der Finanzplan der Kantonalkirche ohne die Steuerpflicht juristischer Personen aus?

Gestützt auf die Daten, welche als Grundlage für die Berechnung der Finanzausgleichs für das Jahr 2012 dienten, kann allgemein festgestellt werden, dass mit dem Wegfall der Steuern von juristischen Personen der Ertrag pro Katholik, bei einem Steuersatz von 30% und gleichem Normaufwand, je nach Kirch- gemeinde unterschiedlich sinkt. Die umfangreichen Berechnungen bezüglich dieses Finanzausgleichs ergeben, dass es mit den zur Verfügung stehenden Daten keine Veränderungen in der Einstufung zu finanzstarker, finanzneutraler oder finanzausgleichsberechtigter Kirchgemeinde gibt. Hingegen gibt es Verschiebungen unter den zahlenden und den empfangenden Kirchgemeinden selbst, wobei bei den empfangenden Kirchgemeinden, mit wenigen Ausnahmen, die Verschiebungen nicht erheblich ausfallen. Bei den finanzstarken Kirchgemeinden ergibt sich folgendes Bild (analog dem Finanzausgleich für das Jahr 2012):

Kirchgemeinde	Abschöpfung mit Steuern jur. Personen in Franken	Abschöpfung ohne Steuern jur. Personen in Franken
Freienbach	452'111.--	337'862.--
Küssnacht am Rigi	5'397.--	18'873.--
Lachen	80'987.--	30'049.--
Altendorf	18'236.--	22'438.--
Wollerau	356'184.--	602'847.--
Tuggen	43.--	16'566.--
Schindellegi	77'059.--	110'406.--
Feusisberg	100'496.--	129'902.--
Merlischachen	5'232.--	13'188.--
Total	1'095'781.--	1'282'131.--

Diese Gegenüberstellung bringt klar zum Ausdruck, dass jene Kirchgemeinden, deren Finanzstärke relativ stark auf Leistungen juristischer Personen beruhen (z.B. die Kirchgemeinde Freienbach), entlastet, während Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil finanzstarker Privatpersonen (z.B. Wollerau) stärker belastet werden. Die Darstellung zeigt auch auf, dass trotz Ausfall der Steuern der juristischen Personen keine Kirchgemeinde neu zu den Zahlenden stösst. Mit andern Worten: In Kirchgemeinden, wo relativ viele finanzstarke juristische Personen beheimatet sind, leben auch viele sehr gut verdienende Privatpersonen.

In diesem Zusammenhang ist in Bezug auf den Finanzausgleich einmal mehr deutlich festzuhalten: Der Finanzausgleich hat dafür zu sorgen, dass übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden vermieden werden und trotzdem die nötigen Aufgaben der Kirchgemeinden gemäss Organisationsstatut erfüllt werden können. Das Ziel wird mit dem Normaufwandsausgleich (Belastungsausgleich) und der Steuerkraftabschöpfung (Ressourcenausgleich) erreicht. Beim Berechnungsbeispiel mit gleichbleibenden Normkosten ergeben sich, über das Ganze gesehen, keine schwerwiegenden Verschiebungen, da die grosse Steuerkraft auch ohne Berücksichtigung der Steuereinnahmen juristischer Personen mit den natürlichen Personen in den schon heute finanzstarken Kirchgemeinden weiterhin überdurchschnittlich bestehen bleibt.

3. Wo besteht konkretes Sparpotential?

Die Kantonalkirche selbst erhebt keine Kirchensteuer, sondern finanziert sich ausschliesslich aus den Beiträgen der Kirchgemeinden. Es ist klar, dass durch den Wegfall der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen den Kirchgemeinden, wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmass, weniger Steuermittel zur Verfügung stehen würden. Der vom Kantonskirchenrat am 23. September 2011 genehmigte Voranschlag für das Jahr 2012 rechnet mit einem Gesamtbeitrag aller Kirchgemeinden von Fr. 1'136'585.-- bzw. von Fr. 11.70 pro Katholik. Das entspricht 4.2% des Steuerertrages aller Kirchgemeinden. Bei einem Wegfall der Steuern von juristischen Personen würde dieser Anteil lediglich auf 4.9% ansteigen. Die Leistungen der Kirchgemeinden an den Betrieb der Kantonalkirche sind damit in einer Grössenordnung, welche für die Festsetzung des Steuerfusses einer Kirchgemeinde nicht massgeblich ist (dabei ist die Kantonalkirche im Kanton Schwyz eine sehr kostengünstige Landeskirche, was bereits mit der damaligen Antwort zur Motion 1-2002 betreffend "Ausgabenbremse / Entlastung der Kirchgemeinden" gemäss Beschluss KVS 29-2003 vom 21. August 2003 aufgezeigt worden ist). Der Finanzplan richtet sich immer nach den Aufgaben und Bedürfnissen einer Institution. Die Interpellanten gehen wohl davon aus, dass in erster Linie

die Kantonalkirche sparen und mit weniger Mittel auskommen müsste. Dies ist aber nur möglich, wenn der Kantonskirchenrat finanzwirksame Beschlüsse ändert oder aufhebt. Ohne Einbezug der kirchlichen Instanzen (Bischof, Generalvikar, Dekane usw.) könnten solche Beschlüsse wohl kaum gefasst werden. Dabei stellt sich die Frage, ob gewisse Aufgaben, welche die Kantonalkirche jetzt finanziert, dann doch wieder von den Kirchgemeinden übernommen werden müssten - wie zum Beispiel die Spitalseelsorge, die Aus- und Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten sowie die Anderssprachigenseelsorge. Bei der Frage der Bereitstellung der Mittel und der Planung des Mitteleinsatzes sind also in erster Linie die Kirchgemeinden gefordert. Die Kantonalkirche hat ein sehr geringes Sparpotenzial. Ein Verzicht auf übertragene Leistungen könnte für die Kirchgemeinden kaum Einsparungen bringen, wenn weiterhin ein geordnetes kirchliches Leben finanziert werden soll.

4. Wie wird das allfällige bestehende Sparpotential priorisiert?

Damit die Aufgaben der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche weiterhin finanziert werden können, werden einige Kirchgemeinden, mit heute hohen juristischen Steuererträgen, gezwungen sein, ihre Steuerfüsse anzuheben. Der Steuerfuss würde bei den betroffenen Kirchgemeinden aber immer noch unter dem kantonalen Mittel von 24.84% (Jahr 2012) liegen.

In vielen Kirchgemeinden werden Steuergelder in die Stiftungen transferiert, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Dies ist richtig so, wenn es gemacht wird, damit die Ausübung der Seelsorge und die Unterstützung der Seelsorge sowie der Unterhalt der Pfarrkirche und anderer Liegenschaften für die Pfarreiangehörigen zwecks Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewährleistet ist. Einige Kirchgemeinden unterstützen und finanzieren Stiftungen aber darüber hinaus mit Steuergeldern zur Äufnung der Stiftungsvermögen bzw. zur Bildung von Reserven, und dies entspricht nicht einem verantwortungsvollen Umgang mit den Steuergeldern. Bei den Kirchgemeinden könnte hier durchaus die Möglichkeit bestehen, bei allenfalls knapperen Steuereinnahmen auf derartige Vermögensverschiebungen zu verzichten, anstatt die Steuersätze für natürliche Personen zu erhöhen. Auf der Stufe der Kirchgemeinden müssten zudem mit den kirchlichen Instanzen grundlegende Diskussionen geführt werden, welche Dienste noch angeboten und finanziert werden. Die Frage der Freiwilligenarbeit dürfte noch vermehrt ein Thema sein.

5. Was ist die Strategie des Kantonskirchenvorstandes betreffend Erhaltung der Steuereinnahmen natürlicher Personen angesichts der Tatsache, dass die Austritte aus den Kirchgemeinden generell ohnehin zunehmen und beim Wegfall der Steuerpflicht der juristischen Personen noch akzentuiert zu Tage treten?

Die Röm.-kath. und die Ev.-ref. Kantonalkirchen müssten folglich mit dem Regierungsrat Verhandlungen aufnehmen und wiederum die Frage der staatlichen Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Kirchen zur Diskussion stellen. In verschiedenen Kantonen sind staatliche Leistungen ein fester Bestandteil des Budgets der Kantonalkirchen. So leisten Kantone Beiträge für die Erfüllung von gezielten Aufgaben, wie zum Beispiel die Spitalseelsorge. Im Kanton Uri wird die Spitalseelsorge vollumfänglich vom Kanton finanziert. Und auch mit dem aktuellen Urteil 2C_360/2010 vom 22. November 2011 hat das Bundesgericht festgehalten, dass im Kanton Bern die Löhne der Pfarrer der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden können.

Der Regierungsrat hat mit seinem Bericht an den Kantonsrat über die "Abgeltung von Leistungen staatskirchenrechtlicher Einrichtungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung" (RRB Nr. 249/2004 vom 17. Februar 2004) die erbrachten Leistungen anerkannt, sich aber trotzdem negativ zu einer Abgeltung durch den Kanton geäußert. Als Begründung dafür führte er ausdrücklich die Kultussteuerpflicht der juristischen Personen an. Bei einer Aufhebung müsste diese Frage wieder neu aufgeworfen und mit dieser Begründung dann bejaht werden müssen.

Schlussfolgerungen

Die Frage nach der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben, bei einem Wegfall der Steuern von juristischen Personen und bei steigenden Kirchenaustritten, kann nicht durch eine Strategie des Kantonalen Kirchenvorstandes beantwortet werden. Im Finanzierungssystem der kirchlichen Aufgaben spielt die Kantonalkirche eine relativ kleine Rolle. Die Kirchgemeinden sind zum Beispiel bei der Suche nach Sparpotenzial viel stärker gefordert. Selbstverständlich hätte die Kantonalkirche eine koordinierende Aufgabe zu übernehmen. Vorerst müsste, in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Instanzen, geklärt werden, welche Leistungen die Kirche erbringen will und muss und ob andere Finanzierungsquellen verfügbar sind. Im Kanton Genf, wo die Kirchensteuer fakultativ ist, werden jährlich zur Mittelbeschaffung diverse Kampagnen gestartet (Plakataktionen, Bettelbriefe, Lotto etc.). Anzumerken ist auch, dass die Gehälter der Geistlichen in Genf zirka 30% tiefer sind als in den Kantonen, wo Kirchensteuern erhoben werden können und dies in einer Stadt, in der bekanntlich die Lebenshaltungskosten sehr hoch sind. Und wie bereits erwähnt, müsste ebenfalls die Stellung und Bewirtschaftung der kirchlichen Stiftungen zur Disposition gestellt werden, in welche Kirchgemeinden aktuell zum Teil unnötig viele Mittel in irgend einer Form transferieren, was zulasten der Steuerzahler geht.

Die Einführung einer Mandatssteuer, als Alternative zur Kirchensteuer, wie dies Generalvikar Martin Grichting schon postuliert hat, hätte in der Schweiz keine Chance. Eine neue Steuer bedingt eine schweizerische Volksabstimmung. Wie diese ausgehen würde, kann ohne repräsentative Umfrage beantwortet werden. Zu einer Mandatssteuer würden auch alle jene verpflichtet, die heute keine Kirchensteuer bezahlen, wobei eine solche Steuer nicht nur den Kirchen zukommen würde.

Die in den letzten Jahren leider angestiegenen Kirchenaustritte und die damit verbunden Ausfälle von Steuererträgen, waren nicht etwa eine Folge der staatskirchenrechtlichen Strukturen, wie dies von gewissen Kreisen gerne suggeriert wird. Vielmehr sind es innerkirchliche Vorkommnisse und rückwärtsgerichtete Tendenzen, welche ehemalige Kirchenmitglieder zu diesem Schritt bewogen haben und immer noch bewegen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass das bischöfliche Ordinariat Chur die Kantonalkirchen des Bistums ersucht, für das Budget 2013 den ordentlichen Bistumsbeitrag pro Katholik von bisher Fr. 3.-- auf mindestens Fr. 3.50 zu erhöhen, damit die Bistumskasse wieder ausgeglichen gestaltet werden kann. Höhere Leistungen fordert laufend auch die Bischofskonferenz von der Röm.-kath. Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), an deren Rechnung aus dem Kanton Schwyz bekanntlich nur rund ein Drittel des erwarteten Beitrages fliesst, nämlich gesamthaft nur knapp Fr. 100'000.-- statt Fr. 350'000.--. Anlässlich ihrer Dezembersitzung 2011 appellierte die Schweizerische Bischofskonferenz an die Kantonalkirchen und die Kirchgemeinden, 2% ihrer Überschüsse als Solidaritätsbeitrag an die Aufwendungen der Bischofskonferenz abzuzweigen.

Gestützt auf diese Erwägungen und die finanziellen Perspektiven im Bistum und in der röm.-kath. Kirche Schweiz ist demzufolge unschwer zu erkennen, dass die Kirchgemeinden nicht damit rechnen können, dass die Leistungen an die Kantonalkirche, auch bei einem Ausfall der Steuererträge von juristischen Personen, reduziert werden können.

An der Session vom 27. April 2012 wird die Interpellationsantwort von Werner Inderbitzin als Präsidenten des Kantonalen Kirchenvorstandes vertreten, sofern eine Diskussion verlangt wird (§ 49 Abs. 3 GO-KKR).

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 7-2012 vom 22. Februar 2012):

1. Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat, die Beantwortung der Interpellation I 1-2011 bezüglich eines eventuellen Wegfallens der Kultussteuerpflicht der juristischen Personen zur Kenntnis zu nehmen.
2. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonskirchenrates, zusammen mit der Sessionseinberufung.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident

Linus Bruhin, Sekretär